

BEBAUUNGSPLANUNG

VERFAHREN

Deckblatt 2

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMASS § 2a Abs 6 BBauG VOM 26.02.87 BIS 27.03.87

der VG-Geschäftsstelle Schwarzach
OFFENTLICH AUSGELEGT
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach
Markt Schwarzach, den 30.04.1987



Reichardt
Reichardt
Geschäftsstellenleiter

Der Markt Schwarzach HAT MIT BESCHLUSS DES Gemeinderates VOM 22.04.87 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMASS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach
Markt Schwarzach, den 30.04.1987



Löw
Löw
1. Bürgermeister

LRA Straubing - Bogen HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT *Schreiben* VOM 17.7.87 NR. *12* GEMASS § 11 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 3 DERVO VOM 23.10.68 (GV Bl S.327) IN DER FASSUNG DER BM VOM 4.7.1978 (GV Bl S.432) GENEHMIGT.

Straubing, 20.7.87
Landratsamt Straubing-Bogen

DEN *Rüttner*
Oberregierungsrat

(SITZ DER GENEHMIGUNGSBEHORDE)



Ausgefertigt nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 11 BBauG. Schwarzach, 25.07.1987

Rüttner

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 28.07.1987 gemäß § 12 Satz 1 BBauG ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in Schwarzach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Schwarzach, den 21.08.1987

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach
Markt Schwarzach



Reichardt
Reichardt
Geschäftsstellenleiter

BEBAUUNGSPLANUNG

ABLAUF

Deckblatt 2 13.02.1987

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Stockach III vom 7.11.1984 werden wie folgt geändert:

Bei Ziffer 3.4 wird die Mindestgröße der Baugrundstücke bei sog. Doppelhäusern auf 380 m^2 und bei sog. Reihenhäusern auf 160 m^2 festgesetzt. Desweiteren wird hier angefügt, daß unter den Begriff Reihenhäuser das sog. Sonderbaugebiet Bauparzelle 18, Teilparzellen 1 - 18 fällt.

Bei Ziffer 4.1 wird der Satz "Bei rechteckigen Grundrissen muß eine Proportion von Länge und Breite von mindestens 7 : 5 gewahrt werden (Fürsrichtung = Länge)" nebst Fußnote ersatzlos gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die bisherige Festsetzung der Mindestgröße der Baugrundstücke (Ziffer 3.4) muß geändert werden, da sich nach der Vermessung der Bauparzellen kleinere Grundstücksflächen ergeben haben.

Die bisherige Festsetzung (Ziffer 4.1) hat sich bei der Planung der bisher eingereichten Baugesuche nicht bewährt und führte zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Gestaltung der Häuser bzw. Wohnräume. Die nunmehrige Festsetzung läßt für den Bauwerber größere Gestaltungsfreiheit.